



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Tierheim und Tierschutz Recklinghausen e.V..
- 2) Er ist politisch und konfessionell ungebunden.
- 3) Er hat seinen Sitz in Recklinghausen.
- 4) Geschäftsstelle des Vereins ist das Tierheim Recklinghausen, Waldstraße 2 a, 45661 Recklinghausen
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Recklinghausen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe:
 - Den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern.
 - Durch Aufklärung, Belehrung und gute Beispiele Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken sowie ihr Wohlergehen zu verbessern.
 - Tierquälereien, Tiermisshandlungen oder Tiermisbrauch zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
- 2) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt. Der Verein setzt sich auch für Naturschutz, Umweltschutz und die Landschaftspflege ein, soweit deren Ziele Schutz und Erhaltung wildlebender Tiere und Tierarten dienen.
- 3) Der Verein handelt dabei unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Vorschriften, sowie den Leitlinien des Deutschen Tierschutzbundes e.V..
- 4) Zur Zweckerreichung kann der Verein ein Tierheim führen, Schulungen halten oder sonstige sämtliche Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind. Dazu gehören auch der Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden, sowie der Beitritt zu ebenfalls diesem Zweck verbundenen Arbeitsgemeinschaften, Gesellschaften etc..

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Hierbei sind die §§ 51, 52, 60 Abs. 1 der gültigen Abgabenordnung zu beachten.



- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse, werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Weder aktive noch ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft minderjähriger Personen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung.
- 3) Juristische Personen müssen eine Vertretung benennen.
- 4) Über die Annahme des Mitgliedsantrages entscheidet der Vorstand. Der Antrag gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb 14 Tagen eine schriftliche Ablehnung erfolgt.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- 6) Die Mitgliedschaft beginnt bei Nichtablehnung mit dem Eingang des Antrages in der Geschäftsstelle des Tierheims Recklinghausen, mit dem 1. des folgenden Monats.
- 7) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Tod
 - d. durch Auflösung des Vereins.
- 8) Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zu erklären.
- 9) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a. wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
 - b. wenn es durch sein Verhalten gegen Zweck und Ziel des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins herabsetzt oder die Gemeinschaft stört.



Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Vereinsvorstand. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Dem gemäß § 4.9.b ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

Bereits für die Zukunft geleistete Zahlungen können nicht zurückverlangt werden.

- 10) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- 2) Der Jahresmindestbeitrag beträgt 30,00 Euro, für Minderjährige beträgt er 15,00 Euro.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31.3. eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.
- 6) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.
- 7) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum 02. Mai des laufenden Jahres eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll im 1. Halbjahr einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen Monatsfrist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragen.

Tierheim & Tierschutz Recklinghausen e.V.

Waldstr 2a 45661 Recklinghausen Telefon: 02361 / 6 75 93 Fax: 02361 / 30 24 231

e-Mail: info@tierheim-recklinghausen.de <http://www.Tierheim-Recklinghausen.de>

Behördlich als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt



- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Für die Fristwahrung reicht es aus, wenn die Einladungen 17 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung zur Post gegeben werden.
- 3) Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mit kurzer Begründung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingereicht werden.
- 4) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - b. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - c. Einzelentlastung der Vorstandsmitglieder ist auf Antrag möglich
 - d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für vier Geschäftsjahre
 - e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
 - h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
- 5) Stimmberechtigt sind in der Hauptversammlung alle natürlichen Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres, eine Vertretung ist hier unzulässig. Stimmberechtigt sind für juristische Personen jeweils der/die Bevollmächtigte.
- 6) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die 1. Vorsitzende oder seine/ihre Vertretung. Die Wahl eines Versammlungsleiters ist auf Vorschlag des Vorstandes möglich (mit einfacher Mehrheit).
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
- 8) Zur Satzungsänderung ist die Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden notwendig.
- 9) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 10) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 11) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 12) Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Mitglieds schriftlich durchzuführen.
- 13) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen.



- 14) Die Protokolle der Mitgliederversammlung stehen jedem Mitglied zur Einsichtnahme offen.
- 15) Jedem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.
- 16) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ihn, den eigenen Ausschluss oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein, betrifft.
- 17) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder eine Stimmkarte. Auf Antrag kann auch eine geheime Wahl durchgeführt werden. Hierzu wird für die Antragsgenehmigung eine einfache Mehrheit benötigt.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Der Vorstand besteht aus der/dem:
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. 3. Vorsitzenden
 - d. 2 Beisitzern
- 3) Die Mitgliederversammlung kann, soweit in der Einladung angekündigt oder gemäß § 7.3 beantragt, die Zahl der Beisitzer mit einfacher Mehrheit erhöhen oder absenken.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Die Vorstandsmitglieder müssen mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- 5) Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich.
- 6) Der Vorstand leitet und vertritt den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er verwaltet das Vermögen des Vereins.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden oder - in dessen Abwesenheit – des/der 2. Vorsitzenden.
- 8) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende, jeweils mit Alleinvertretungsmacht, befugt.



Für das Innenverhältnis des Vereins wird bestimmt, dass zunächst der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende und sollte diese/r ebenfalls verhindert sein, der/die 3. Vorsitzende zusammen mit einer/m Beisitzer*in zur Vertretung befugt sind.

- 9) Der Vorstand kann hauptamtliche Mitarbeiter, insbesondere die Geschäftsführung und die Tierheimleitung, einstellen.
- 10) Die Sitzungen werden von dem/r 1. Vorsitzenden, in dessen Vertretung von dem/r 2. Vorsitzenden und in dessen Vertretung von dem/r 3. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- 11) Vorstandssitzungen finden in der Regel alle 2 Monate statt. Bei Dringlichkeit können weitere Sitzungen einberufen werden.
- 12) Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Schriftführer und von dem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist, das den Vorsitz in dieser Sitzung geführt hat. Diese Niederschrift ist in der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen und zu genehmigen.

§ 9 Besondere Vertreter

Die Geschäftsführung und die Tierheimleitung sind besondere Vertreter des Vereins. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der jeweilige Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen, die mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 11 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des Landestierschutzverbandes Nordrhein-Westfalen e.V..

§ 12 Protokolle und Beurkundungen

- 1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins sind der örtlich zuständigen Behörde anzuzeigen.
- 2) Satzungsänderungen, welche den gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich schriftlich durch Stimmzettel.
- 3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die Stellvertretung zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB (§§ 47 ff BGB).
- 4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Tier- und Naturschutz zu verwenden hat.

§ 14 Satzungsänderungen

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2) Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

§ 15 Haftung

- 1) Die Haftung des Vereins ist beschränkt auf das Vereinsvermögen.
- 2) Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit.

Tierheim & Tierschutz Recklinghausen e.V.

Waldstr 2a 45661 Recklinghausen Telefon: 02361 / 6 75 93 Fax: 02361 / 30 24 231

e-Mail: info@tierheim-recklinghausen.de <http://www.Tierheim-Recklinghausen.de>

Behördlich als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt



§ 16 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Stand: 02.06.2015